

ANZEIGE

Sticker des wunderbaren TSV erhältlich

Exklusiv bei Edeka Lüders an der Burgwedeler Straße 128



Edeka Lüders sponsert die TSV-Aktion.

Foto: Sticker Stars

ISERNHAGEN. Das „einzigartige Stickeralbum des wunderbaren TSV“ ist ab dem heutigen Sonnabend, 14. September, beim Edeka Lüders an der Burgwedeler Straße 128-138 erhältlich. Es soll nicht nur Fans und Mitglieder näher zusammen bringen, sondern stärkt auch die Gemeinschaft des Vereins.

Mit der Veröffentlichung des Sammelalbums haben Spieler, Vorstandsmitglieder, Eltern und Fans die Möglichkeit, ihre lokalen Stars zu sammeln und so die Verbundenheit zum Verein weiter zu intensivieren. Das Album des TSV Isernhagen umfasst insgesamt 377 Sticker und bietet damit eine umfangreiche und

spannende Sammlung. Ab dem Sammelstart können für zehn Wochen die Sticker der Vereinsmitglieder in speziellen Tütchen erworben werden.

Das individuell gestaltete Sammelheft im Vereins-Look ist exklusiv im Edeka Lüders Markt erhältlich, der das Projekt finanziert hat. Jedes Album enthält eine Wundertüte mit zwölf Stickern, um den Sammeleinstieg zu erleichtern und für zusätzliche Spannung zu sorgen. Ergänzend wurde eine Online-Tauschbörse eingerichtet, die den Austausch von Stickern ermöglicht und somit die Sammelaktivität unterstützt. Für den TSV Isernhagen war dieses Projekt nicht

nur kostenfrei, sondern auch gewinnbringend. Pro verkauftem Album fließen zwei Euro direkt in die Mannschaftskasse. Darüber hinaus bietet das Album Platz für Sponsorenanzeigen, wodurch ein Verein bis zu 5.000 Euro generieren kann.

Im Vorwort des Sticker-Albums schreibt der Verein: „Vielleicht habt Ihr ja in diesem Sommer auch Sticker der Fußballnationalmannschaft gesammelt, nun geht das Sammeln mit den Stars vom TSV Isernhagen in die nächste Runde. Und wer weiß, mit etwas Glück findet Ihr Euch sogar als streng limitierten Glitzersticker in einem Tütchen wieder!“

Schutzinseln für Kinder

Aufkleber kennzeichnen Anlaufstellen an Rathaus, Bücherei, Jugendtreffs, Kitas und Co.

ISERNHAGEN (car). Vor wenigen Wochen wurde ein Mädchen im Grundschulalter an der Steller Straße in Kirchhorst von einem ihr fremden Mann angesprochen. Es handelte sich um ein Missverständnis, wie die Polizei später aufklärte: Der Mann hatte keine bösen Absichten, sondern lediglich einen Sprachfehler. Aber für das Mädchen war die Situation ernst: Es war verunsichert, bekam Angst und lief nach Hause, um seine Eltern zur Hilfe zu holen.

Doch nicht immer ist das eigene Zuhause direkt um die Ecke. Und nicht immer handelt es sich bei solchen Situationen um harmlose Missverständnisse. Doch wo können Kinder hingehen, wenn sie verunsichert sind, sich vielleicht verlaufen haben oder gar im schlimmsten Fall wirklich einmal bedroht oder belästigt werden?

Auf diese Frage möchte die Gemeinde Isernhagen jetzt gleich mehrere Antworten geben. Bürgermeister Tim Mithöfer (CDU) hat in dieser Woche den Vertrag zur Ausweisung sogenannter Kinderschutzinseln unterzeichnet.

Dabei handelt es sich im Prinzip einfach nur um größere Sticker, die auf Augenhöhe von Kindern an öffentlichen Gebäuden angebracht werden.

Doch dahinter steckt sehr viel mehr: Kinder sollen anhand der Inseln auf den großen Stickern erkennen, dass das eine Anlaufstelle für den Notfall ist und sie dort stets in Sicherheit sein werden.

Den Kindern können im Alltag durch unterschiedliche Dinge und Handlungen verunsichert oder auch gefährdet werden. Oft fehlen gerade den Jüngsten aber noch notwendige



Start der Aktion "Kinderschutzinseln": EWI-Geschäftsführer Marcel Haak (von links), Polizeihauptkommissarin Michaela Schneider, Beate Schreier, Kita-Leiterin in Isernhagen N.B., und Bürgermeister Tim Mithöfer (CDU) bringen die ersten Sticker an.
Foto: Gemeinde Isernhagen

ge Lösungsstrategien, um mit diesen Situationen umzugehen. „Kinder müssen, wenn sie sich unwohl oder gefährdet fühlen, jederzeit die Möglichkeit haben, sicheren Schutz zu finden“, betont Mithöfer. Die Aufkleber hätten einen hohen Wiedererkennungswert, auch für Kinder, die noch nicht lesen könnten.

Die Aufkleber lässt die Gemeinde daher am Rathaus, an der Geschäftsstelle der Energiewerke Isernhagen (EWI) am Marktplatz, an der Gemeindebücherei im Zentrum von Altwarmbüchen sowie an allen fünf Jugendtreffs und kommunalen Kitas in ganz Isernhagen anbringen.

Die Leitungen beziehungsweise die Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung wurden dazu von Polizeihauptkommissarin Michaela Schneider geschult, die die Aktion Kinderschutzinseln koordiniert.



Die Aufkleber haben einen hohen Wiedererkennungswert.

Foto: SAMANTHA_FRANSON

AnzeigenSpezial

STEUERBERATUNG & RECHTSHILFE

DIE EXPERTEN IN IHRER NÄHE



Wenn ein Depot vererbt werden soll, stellt sich aus steuerlicher Sicht die Frage: verkaufen oder übertragen?
Foto: Laura Ludwig

Vererbung von Wertpapieren

So geht's steuersparend

Sollen Wertpapiere eines Depots vererbt werden, stellt sich aus steuerlicher Sicht die Frage: Besser die Anteile veräußern und den Erlös als Bargeld vermachen oder das Depot übertragen, wie es ist? Nach Einschätzung des Bundes der Steuerzahler hängt das von vielen Faktoren ab etwa dem Depotwert, den etwaigen Gewinnen durch Kurssteigerungen sowie dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben sowie dem damit verbundenen geltenden Freibetrag.

Der feine Unterschied: Wird das Aktienpaket als Ganzes vererbt, fällt unter Umständen Erbschaftsteuer an, wenn das Vermächtnis den geltenden Freibetrag des Begünstigten übersteigt. Bei Eheleuten liegt dieser Freibetrag bei 500.000 Euro, bei Kindern beträgt er je 400.000 Euro, bei Enkeln je 200.000 Euro, bei Geschwistern und entfernten Verwandten oder Bekannten 20.000 Euro.

Werden die Depot-Anteile zuvor veräußert, werden etwaige Gewinne zusätzlich noch mit der

Einkommensteuer beziehungsweise Abgeltungsteuer belegt.

Werden Aktien vererbt, wird für die steuerliche Bewertung der Kurswert am Todestag des Erblassers angenommen. Spätere Kurschwankungen spielen dann keine Rolle mehr.

Hat das Depot bis zu diesem Stichtag Gewinn gemacht, rät der Bund der Steuerzahler, das Aktienpaket im Ganzen zu übertragen. So kann eine Versteuerung der Gewinne zunächst vermieden werden - unter Umständen sogar komplett.

VORTEILE FÜR ERBEN MIT GERINGEN EINKÜNFTE

Insbesondere, wenn das Depot an Kinder oder Enkel übertragen wird, die noch keine oder nur geringe eigene Einkünfte haben, kann das vorteilhaft sein. Denn sie können die Aktien dann über die Jahre hinweg selbst Stück für Stück verkaufen und so ihren Sparrer-Pauschbetrag von derzeit 1.000 Euro jedes Jahr neu ausnutzen. Schöpfen sie auch den Grundfreibetrag (von 11.604 Euro im Jahr 2024) nicht aus, bleiben

sogar noch größere Gewinne unversteuert. Übersteigt der Gewinn die Freibeträge, profitieren Geringverdiener und Menschen ohne Einkommen unter Umständen noch von einem anderen Vorteil: Liegt der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent, wird der Gewinn nur mit diesem versteuert. «Das kann im Rahmen der Günstigerprüfung über die Steuererklärung mit Abgabe der Anlage für Kapitalerträge beantragt werden», sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. **DPA**

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Beratungsstellen vor Ort

Olaf Meier 31275 Lehrte Parkstr. 17 05132/8214821

Veronika Broszeit 31275 Lehrte Ahltener Str. 12 05132/825344

Heike Melzer 31319 Sehnde Ferd.-Wahrendorff-Str. 7 05132/586878

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



Finanzamt lehnt Verlustverrechnung ab

Wer Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, erleidet unter Umständen auch mal Verluste - zum Beispiel bei Aktienverkäufen, wenn der Kurs in der Zwischenzeit gesunken ist. Gewinne und Verluste lassen sich innerhalb gewisser Grenzen miteinander verrechnen.

Doch nicht alle dieser Grenzen halten der Bewertung der Gerichte stand. Der Bund der Steuerzahler rät Betroffenen daher, grundsätzlich Einspruch gegen Steuerbescheide einzulegen, bei denen die Verlustverrechnung nicht anerkannt wurde. Eine der Einschränkungen: Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden - also etwa verlustbringende Aktienverkäufe

nicht mit Einkünften aus Rente oder Arbeitslohn, was die Steuerlast senken könnte. Stattdessen können die Verluste nur bei Gewinnen aus Kapitaleinkünften entweder im selben Jahr oder in den Folgejahren in Abzug gebracht werden.

Zu dieser Regelung hatte bereits der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Bedenken geäußert (Az.: VIII R 11/18), das Bundesverfassungsgericht muss sich dazu noch verhalten.

Ein wenig spezieller - und darum wohl nur für wenige Anlegerinnen und Anleger relevant: Auch Verluste aus sogenannten Termingeschäften - also Börsengeschäften, deren Erfüllung in der Zukunft liegt - können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und daraus

resultierenden Prämien verrechnet werden. Hier ist selbst der Ausgleich mit Gewinnen aus anderen Aktiengeschäften ausgeschlossen. Noch dazu sind die verrechenbaren Verluste pro Jahr auf 20.000 Euro gedeckelt. Wer größere Verluste erlitten hat, muss den Rest in die Folgejahre vortragen und erneut bis zur Höchstgrenze in Abzug bringen. Auch bei diesem Vorgehen hat der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Bedenken (Az.: VIII B 113/23). Ein ähnlicher Fall liegt derzeit noch beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Der Bund der Steuerzahler geht davon aus, dass das Finanzgericht die streitige Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegt. Bis es höchstrichterliche Urteile gibt,



Verlustverrechnung nicht anerkannt? Der Bund der Steuerzahler rät Betroffenen, grundsätzlich Einspruch gegen solche Steuerbescheide einzulegen.
Foto: Christin Klöse

können Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit ihrem Einspruch den Steuerbescheid offen halten. Nach ergangenen Gerichtsentscheidungen können die Finanzämter diesen dann noch einmal abän-

dern. Ist der Bescheid rechtskräftig, ist das nicht mehr möglich. Für ihren Einspruch haben Steuerpflichtige nach Erhalt ihres Bescheids vier Wochen Zeit.

Ilse Kühn-Blaschek
Rechtsanwältin und Notarin a. D.

- Scheidungsrecht
- Erbrecht
- Grundstücksrecht
- Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

31275 Lehrte • Spreewaldstr. 1 • Tel. 05132/23 79
E-Mail: Rechtsanwaeltin@Kuehn-Blaschek.de